Forschungen über das Räthsel der mannmännlic... Liebe

Karl Heinrich Ulrichs


HARVARDIANAE
ACADEMIAE
SIGILLVM
IN NOV · ANG ·
ECCLESIAE
CHRISTO
ET
VE
RI
TS







„VINDEX."

193

Sozial-juristische Studien

über

mannmännliche Geschlechtsliebe.

Erste Schrift über mannmännliche Liebe

von

Carl Heinrich Ulrichs
(Numa Numantius).

Zweite Auflage.

Preis 1 Mk.

Leipzig
Verlag von MAX SPOHR.

„Vindex."

Social-juristische Studien

über

mannmännliche Geschlechtsliebe.

Erste Schrift über mannmännliche Liebe.

Nachweis,

I. dass sie ebensowenig Verfolgung verdient, als die Liebe zu Weibern;

II. dass sie schon nach den bestehenden Gesetzen Deutschlands gesetzlich nicht verfolgt werden kann.

„Gieb mir, wo ich stehe: und euer
„System der Verfolgung hebe ich
„aus seinen Angeln."
N. Num.

Von

Carl Heinrich Ulrichs
(Numa Numantius).
weil. Königl. Hannover. Amtsassessor.

Mit einem Vorwort versehen von Dr. med. Hirschfeld,
Arzt in Charlottenburg.



LEIPZIG
Verlag von Max Spohr.
1898.

Inhalt

der

ersten Schrift über mannmännliche Liebe.

Social-juristischer Theil.

„Vindex“.

Seite

Vorwort.

Der SPOHR'SCHE VERLAG hat sich mit der nicht ohne Schwierigkeiten zu bewirkenden Neuherausgabe der **Ulrichs'**schen **Werke** ein entschiedenes Verdienst erworben. Waren doch diese Schriften so vergriffen und begehrt, dass für einzelne derselben im Buchhandel der fünfzigfache Betrag ihres ursprünglichen Preises geboten wurde. Mit dem wachsenden Interesse, das nicht nur Aerzte und Juristen, sondern weite Kreise der Bevölkerung dem in Rede stehenden Gebiet entgegenbrachten, mit der steigenden Ausdehnung der homosexuellen Litteratur mehrte sich begreiflicherweise das Verlangen, die Originalarbeiten kennen zu lernen, welche zu diesen Forschungen die lebhafteste Anregung gegeben hatten. Schrieb doch v. Krafft-Ebing, der Verfasser der klassischen Psychopathia sexualis an Ulrichs selbst:

„Graz, 29. Januar 1879. Das Studium Ihrer Schriften über mannmännliche Liebe hat mich in hohem Masse interessiert, ... da Sie . . . . zum ersten Mal diese Thatsachen öffentlich besprechen. Von dem Tage an, wo Sie mir — ich glaube es war 1866 — Ihre Schriften zusandten, habe ich meine volle Aufmerksamkeit der Erscheinung zugewendet, welche mir damals ebenso rätselhaft war, als interessant; nur die Kenntnis Ihrer Schriften allein war es, was mich veranlasste zum Studium in diesem hochwich-

tigen Gebiet und zur Niederlegung meiner Erfahrungen in dem Ihnen bekannten Aufsatz im „Archiv für Psychiatrie."

Wenn wir heute das abgeschlossene Ulrich'sche Lebenswerk durchmustern, müssen wir mit wahrhafter Bewunderung den ungewöhnlichen Fleiss, die Vollständigkeit anerkennen, mit dem der Verfasser nicht allein vom juristischen, sondern auch vom naturwissenschaftlich-medizinischen, theologischen und philosophischen Standpunkt seinen Gegenstand erfasste. Es ist seit dem ersten Auftreten von Ulrichs viel in diesem Zweige der Wissenschaft geforscht und geschrieben worden, allein neue Gesichtspunkte sind kaum hinzugefügt worden und mancher Autor, dem diese Werke nicht zur Verfügung standen, wird jetzt erstaunt wahrnehmen, wie hier Auffassungen nicht nur angedeutet, sondern ausgearbeitet vorliegen, die er für völlig neu ansah. Das gilt namentlich auch von der biologisch-embryologischen Erklärung der konträren Sexualempfindung.

Karl Heinrich Ulrichs, 1826 geboren, stammte aus einer hochangesehenen hannöverschen Juristen- und Beamtenfamilie, der auch mehrere Geistliche angehörten. Ein naher Verwandter von ihm war einige Zeit hannöverscher Minister. Nachdem er schon als Gymnasiast eine ungemein vielseitige Beanlagung an den Tag gelegt hatte, und ihm in Göttingen für seine Schrift: de foro reconventionis der akademische Preis zuerkannt war, wurde er im Alter von 22 Jahren für seine Arbeit: de pace Westphalica von der juristischen Fakultät zu Berlin der goldenen Medaille für würdig befunden.

Er beendete jedoch aus freien Stücken schon als Amtsassessor seine Beamtenlaufbahn und lebte seinen gelehrten Neigungen entsprechend anspruchslos und unbehelligt — in Hannover existierte damals kein § 175 — in dem kleinen Orte Burgdorf. Als Jurist und als

Philologe in gleicher Weise bedeutend, beherrschte er vollkommen die klassischen Sprachen und veröffentlichte ausgezeichnete Uebersetzungen römischer Klassiker, wie er auch später eigene lateinische Gedichte herausgab, beispielsweise Carmina auf den Tod Ludwig II. von Bayern.

Im Jahre 1864 erschienen kurz nacheinander die ersten beiden Bände „über das Rätsel der mannmännlichen Liebe“ „Vindex“ und „Inclusa“, ersteres mehr juristischen, letzteres mehr naturwissenschaftlichen Inhalts. Der Veröffentlichung dieser Schriften war ein harter Kampf mit seiner Familie vorangegangen, die von der Publizierung seiner Ansichten aufs energischste abgeraten hatte. Lange Jahre vor dem Erscheinen der Bücher hatte er in seinem so stark entwickelten Drange nach Wahrheit sich seinen Verwandten anvertraut. Die Briefe an seine Angehörigen, welche uns jetzt vorliegen, — sie werden in dem ersten Jahrbuch für homosexuelle Forschungen abgedruckt werden — wirken in ihrer Offenheit und Gediegenheit, in ihrer Schlichtheit und Eindringlichkeit geradezu erschütternd.

Seinen Verwandten zu Liebe verschwieg er sehr wider seine Natur auf den fünf ersten Schriften seinen Namen und nannte sich „Numa Numantius,“ erst 1868 bei der Herausgabe von „Memnon,“ seinem Hauptwerke, warf er den Schleier der Pseudonymität von sich.

„Vindex“ und „Inclusa“ wurden ebenso wie später „Gladius furens“ und „Memnon“ in verschiedenen Staaten polizeilich konfisziert und wieder freigegeben. Bei den hierbei sich abspielenden Prozessen ergossen sich wahre Fluten von sittlicher Entrüstung und giftigem Hohn über Ulrichs. War er doch seiner Zeit so sehr vorausgeeilt und dabei so von der Berechtigung seiner Lebensaufgabe durchdrungen, dass er vielfach für geistesgestört gehalten wurde.

Da es in Hannover keinen Urningsparagraphen zu

bekämpfen gab, ging er ursprünglich nur gegen das Vorurteil in der Gesellschaft vor. Als aber die Ereignisse von 1866 kamen, hatte die ganze Frage für Ulrichs nur die einzige Bedeutung: In Hannover kein § 175, in Preussen § 175. Er wurde enragierter Welfe und Preussenfeind, hielt zündende Reden als Welfenagitator und spielte einige Zeit eine politische Rolle. Er wurde von preussisch-deutscher Seite aufgehoben, arretiert und zu einem Jahr Festung in Minden verurteilt. Damals ging durch die Zeitungen die Notiz, dass die Polizei seine Papiere beschlagnahmt hatte, aber anstatt, wie gehofft, politisches Material zu finden, eine ausgedehnte urnische Korrespondenz bis in die höchsten Kreise reichend entdeckt habe.

Kurze Zeit nach seiner Freilassung beging Ulrichs jene That, welche ihn, trotz der starken Anfeindungen, die sie ihm eintrug, bis an sein Lebensende mit besonderem Stolz erfüllte. Er war am 29. August 1867 auf dem Juristenkongress in München vor mehr als 500 Juristen, im Beisein von Vertretern des königl. bayrischen Hauses und der Abgeordnetenkammer, „mit hochklopfendem Busen die Rednertribüne hinangestiegen“, um sich öffentlich zu beschweren, dass der von ihm und dem Professor der Jurisprudenz Dr. Tewes zu Graz eingebrachte Antrag unterdrückt worden sei, welcher heischte, „dass angeborene Liebe zu Personen männlichen Geschlechts nur unter denselben Voraussetzungen zu strafen sei, unter welchen Liebe zu Personen des weiblichen Geschlechts gestraft wird.“

Es lohnt sich, einige Augenblicke bei dieser interessanten Episode zu verweilen, die für Ulrichs so überaus bezeichnend war.

Unmittelbar nachdem der Präsident dem Wunsche Ausdruck gegeben, „der König von Bayern — es war Ludwig II. — möge recht bald des Glückes der Ehe teilhaftig werden, da sie das höchste Glück des Mannes sei“,

hatte Ulrichs zu einer Rechtsverwahrung wegen Ausschliessung eines Antrags von der Tagesordnung das Wort erbeten und erhalten. „Es handelt sich,“ so etwa begann er, „um die endliche Aufhebung einer aus älteren Jahrhunderten auf uns gekommenen ungerechten Strafbestimmung, um die Abschaffung der in dieser Bestimmung liegenden Verfolgung einer schuldlosen Menschenklasse, es handelt sich zugleich auch um Herstellung der in diesem Punkte nicht vorhandenen Rechtseinheit Deutschlands (es bezog sich das namentlich auf Bayern, welches 1813 den entsprechenden Paragraphen aufgehoben hatte), endlich handelt es sich auch noch darum, eine bisher reichlich geflossene Quelle von Selbstmorden zu verschliessen, und zwar von Selbstmorden der erschrecklichsten Art; ich glaube, dies sind doch sehr würdige, ernste und wichtige Gesetzgebungsfragen, mit denen sich zu beschäftigen der Deutsche Juristentag recht eigentlich berufen wäre; es handelt sich, meine Herren, um eine auch in Deutschland nach Tausenden zählende Menschenklasse, welcher viele der grössten und edelsten Geister unserer sowie fremder Nationen angehört haben.“ Bei diesen Worten erhoben sich stürmische Spott- und Schlussrufe, die in tobenden Lärm ausarteten, als Ulrichs nach längerer Unterbrechung fortfuhr: „welche Menschenklasse aus keinem anderen Grunde einer strafrechtlichen Verfolgung, einer unverdienten, ausgesetzt ist, als weil die rätselhaft waltende schaffende Natur ihr eine Geschlechtsnatur eingepflanzt hat, welche der allgemeinen gewöhnlichen entgegengesetzt ist.“ Hier steigerte sich die Aufregung in der Versammlung derart, dass Ulrichs schliesslich nichts weiter übrig blieb, als unter Niederlegung seines Manuskripts die Rednerbühne zu verlassen. Nachdem der grösste Tumult sich gelegt hatte, sagte der Vertreter der Deputation: „Wir haben den Antrag beseitigen zu sollen geglaubt, einmal, weil er mit den bestehenden Gesetzen

in Widerspruch steht, und dann, weil er die Schamhaftigkeit verletzt, er würde, wenn nur verlesen, die Indignation der Versammlung erregt haben, die Schamröte würde uns ins Gesicht gestiegen sein.“ Nachdem hierauf ein Mitglied des Kongresses der Deputation im Namen der Versammlung gedankt hatte, dass sie „im Interesse der Sittlichkeit den Antrag unterdrückt habe“, beeilte sich der Präsident, Geh. Rat v. Wächter aus Leipzig, möglichst rasch zur Erledigung der anderen Gegenstände überzugehen. „Ja, ich bin stolz,“ schreibt Ulrichs in Gladius furens, in dem er sich im Anschluss an dieses Münchener Vorkommnis an die deutschen Juristen wendet, „ich bin stolz, dass ich die Kraft fand, der Hydra der öffentlichen Verachtung einen ersten Lanzenstoss in die Weichen zu versetzen.“

Um dem Urningsparagraphen aus dem Wege zu gehen, war Ulrichs mittlerweile von Hannover nach Württemberg gezogen, wo er in Stuttgart durch Schriftstellerei und Züchtung seltener Schmetterlingsraupen sein Leben fristete. Ende der siebziger Jahre ging er nach Neapel; er lebte dort vegetarisch in äusserster Einfachheit, immer seinen Zweck durch Schriften und Korrespondenzen verfolgend. Die letzten Lebensjahre verbrachte er in Aquila in den Abruzzen, auch dort ganz still und einfach. Ein wohlhabender Schicksalsgenosse sorgte für seine Pflege, sein Begräbnis und ein Denkmal. „Er war ein Märtyrer für seine Ueberzeugung, ein Mensch, in dem keine falsche Ader war“ so urteilt über ihn ein bekannter ihm befreundeter Schriftsteller.

Die Siegeszuversicht, der grosse Optimismus, mit dem Ulrichs den Kampf aufgenommen hatte, wich mit den Jahren einer immer stärkeren Kümmernis, je mehr er sich überzeugte, wie schwierig es war, dermassen eingewurzelte Vorurteile aus der Welt zu schaffen. Am schmerzlichsten berührte es ihn, als der Ausschuss der

österreichischen Abgeordnetenkammer den im Regierungsentwurf des Justizministers v. Komer gestrichenen Urningsparagraphen als § 273 wieder hineinkorrigierte, und als vollends das neue deutsche Reichsstrafgesetzbuch, trotz des gegenteiligen Gutachtens der kgl. preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin vom 24. März 1869 ebenfalls die verhängnisvolle Bestimmung als § 175 acceptierte.

Wie würde dieser edle, vielverkannte Mann, der sein Hauptwerk mit den schönen Worten schloss: „In öder Wüste tönt meine Stimme, wie Memnons Säule, der Morgenröte entgegen,“ sich gefreut haben, hätte er sehen dürfen, welchen Umfang die homosexuelle Forschung und Litteratur in den letzten Jahren angenommen hat, wie würde er, der so durch und durch deutsch in dem weltentlegenen Abruzzendörfchen nun ausruht von seinem mühevollen Kämpfen, von gerechter Genugthuung erfüllt gewesen sein, hätte er erlebt, wie zahlreiche der bedeutendsten Männer seiner Nation in einer Eingabe von dem deutschen Reichstage die Aufhebung des Urningsparagraphen forderten.

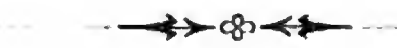
Dreissig Jahre waren seit jenem Juristentage vergangen, welcher das heikle Thema nicht berühren zu dürfen vermeinte, als Vertreter des Reichstags und der Regierung über dieselbe Frage eingehende Beratungen pflogen. Wie bei der verhältnismässigen Neuheit des Gegenstandes kaum anders zu erwarten war, vorderhand mit negativem Resultat. Denn auch unter den Volksvertretern sind vielfach die Vorurteile grösser wie die Vorkenntnisse. In dieser Angelegenheit sollten aber nicht persönliche Empfindungen, sondern nur sachliche Erwägungen und wissenschaftliche Forschungen den Ausschlag geben.

Wenn einst die Nachwelt die Urningsverfolgungen in jenes traurige Kapitel eingereiht haben wird, in wel-

chem die übrigen Verfolgungen andersgläubiger und andersgearteter Mitmenschen verzeichnet sind, — und dass das kommen wird, ist über jeden Zweifel erhaben — dann wird der Name von Karl Heinrich Ulrichs unvergessen dastehen als einer der ersten und edelsten, die in diesem Felde der Wahrheit und Nächstenliebe zu ihrem Recht zu verhelfen, mit Mut und Kraft bemüht gewesen sind.

Charlottenburg, im Juli 1898.

Dr. M. Hirschfeld.



Forschungen

über das Rätsel der

mannmännlichen Liebe.



„Vincula frango.“

Von

Carl Heinrich Ulrichs

(Numa Numantius).



Einleitung.

I.

O! dass es mir möglich wäre, auch nur einen Augenblick lang euch in das Innere unserer Seele hineinzuversetzen, so dass ihr empfändet, was wir empfinden, wenn wir die Blüthe eines jungen Mannes erblicken, wenn, wie Phrynichus singt von des Troilus jugendlichen Wangen,

„λάμπει δ'ἐπὶ πορφυρέαις
„παρῄσι φῶς Ἔρωτος"!(*

dann würde es euch gegenüber einer Rechtfertigung unserer Liebe ohne Zweifel überall nicht bedürfen. Eurer begeistertsten Sympathien wären wir gewiss.

So aber ist jenes unmöglich; wie es denn ebenso unmöglich ist, dass jemals wir empfinden werden, was in eurem Inneren vorgeht beim Anschauen eines blühenden weiblichen Wesens.

---

*) „Es erglänzt auf seinen purpurnen Wangen das Licht des Eros." (Athenaeus, deipnosophistarum lib. XIII. p. 566. [al lib. XIII. cap. 17.])

Euer Empfindungsvermögen also steht mir nicht zur Disposition. Eure Sympathie steht uns nicht zur Seite. Im Gegentheil, ungezügelte Antipathie lodert in euch gegen uns und gegen eine Liebe, deren zauberische Gewalt und deren himmlische Herrlichkeit ihr nicht einmal leise zu ahnen befähigt seid.

Darum bleibt mir nichts übrig, als an euren Verstand nachstehend mich zu wenden, als an euren nackten kalten Verstand mit nackten kalten Vernunftschlüssen heranzutreten. Euer Verstand steht mir zu Gebote. Verstand und Vernunftschlüsse sind ein gemeinsamer Boden euch und mir. Auf diesem Boden seid ihr Rede und Antwort mir schuldig.

Eure erwähnte leidenschaftliche Antipathie ist ein wesentliches Hinderniss einer richtigen, rein objectiven Auffassung der mannmännlichen Liebe. In dieser Sache fehlt euch, um mit Arthur Schopenhauer zu reden, die „vom Willen nicht bestochene Erkenntniss“, welche man mit Recht für jedes Erkennen verlangt. Eure Erkenntniss ist in Fesseln geschlagen von Sympathie für Weiberliebe und von massloser Antipathie gegen mannmännliche Liebe.

Ihr seid Partei, wie ich Partei bin. Unparteiisches, von Parteieingenommenheit freies, Urtheil kann ich bei niemandem von euch mit irgend welcher Sicherheit voraussetzen.

Ich würde mich auch gar nicht an euch wenden mit meiner Rechtfertigung der mannmännlichen Liebe, wäre ich nicht gezwungen, es zu thun. Perhorresciren würde ich euch, wie man einen befangenen Richter perhorrescirt.

Es giebt auf Erden keinen über euch stehenden Richter, an den ich mich wenden könnte. Ihr beherrscht die Wissenschaft und die Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft. Indem ich meine Rechtfertigung desshalb dennoch an euch richte, seid ihr daher Partei und Richter in einer Person. Wollet das, bei eurer Prüfung meiner Sätze, bedenken. Nur bei völlig Geschlechtslosen, bei den Engeln im Himmel, würde ich völlig unbefangenes Urteil voraussetzen dürfen. Annäherungsweise auch bei Greisen, in denen der geschlechtliche Liebestrieb bereits erloschen, und bei Kindern, in denen er noch nicht erwacht ist.

Eine ganz andere Stellung, als ihr Männer, werden vermutlich wissenschaftlich gebildete Frauen zur mannmännlichen Liebe einnehmen; freilich auch sie erst, nachdem sie meine Verstandesgründe werden erkannt haben. Denn zunächst ist auch bei ihnen eine hemmende Antipathie vorhanden. Dann aber werde ich bei ihnen auch voller Sympathie gewiss sein. Denn sie halte ich, ihrer weichlichen Natur wegen, für fähig, unsere Liebe auch mit dem Empfindungsvermögen zu erfassen, d. i. sie nachzuempfinden; was bei euch undenkbar ist.

Unbefangene Männer, die meine Sätze aufrichtig zu prüfen entschlossen sind, bitte ich daher um zwei Dinge: 1) den festen Entschluss zu fassen, lediglich mit dem kalten Verstande zu prüfen und wenigstens den Versuch zu machen, von aller Antipathie ihre Vernunft zu emanzipieren; 2) falls thunlich auch die Stimmen gebildeter urteilsfähiger Frauen zu vernehmen.

Keineswegs verzweifle ich jedoch auch an eurer

leidenschaftslosen und richtigen Beurteilung. Habe ich doch bei einzelnen unter euch den Beweis solcher unbefangenen Urteile bereits in Händen an den Urteilen Heinse's und Arthur Schopenhauer's (siehe zweite Schrift §. 75 und §. 86.), von denen letzterer mit nachahmenswerter Gerechtigkeit von der mannmännlichen Liebe sagt*):

„Der Wahrheit nachzuforschen und den Dingen auf den Grund zu kommen, ist mein angeborener Beruf. Diesem Berufe auch hier getreu, anerkenne ich zunächst das sich darstellende Phänomen“ (nämlich das thatsächliche Vorhandensein mannmännlicher Liebe unter allen Völkern und in allen Jahrhunderten und ihre beharrliche Unausrottbarkeit) „nebst der unvermeidlichen Folgerung daraus.“

Ferner sagt er **):

„Dieser Folgerung“ (nämlich, dass die mannmännliche Liebe „irgendwie aus der menschlichen Natur selbst hervorgehe“) „können wir uns schlechterdings nicht entziehen, wenn wir redlich verfahren wollen.“

Möchten doch alle so gerecht gegen mich verfahren, wie ich, nach diesen Worten, von ihm erwarten dürfte wäre er noch unter den Lebenden.

II.

Meinen Gegenstand scheint die herrschende hergebrachte Meinung für absolut unberührbar zu erklären:

*) „Die Welt als Wille und Vorstellung“. 3. Aufl. 1859. Bd. II. S. 644.

**) A. a. O. S. 643.

und ich, ich erdreiste mich, ihn einer eignen wissenschaftlichen Erörterung zu unterwerfen?

Mich rechtfertigen zwei Gründe.

Der Wissenschaft ist, meines Erachtens, nichts unberührbar. Schon dieser Grund allein reicht hin, meine ich, mich zu rechtfertigen. Auch dann würde er mich rechtfertigen, wenn nicht schon längst Sokrates und Plato, neuerdings unter andern M. H. E. Meier und Arthur Schopenhauer, diesem angeblich unberührbaren Gegenstande ihre Forschungen und Studien gewidmet hätten.

Aber noch ein anderer Grund tritt hinzu. Es handelt sich für uns um sein und nicht sein. Es handelt sich um die Frage:

> Ist es noch länger zu dulden, dass ihr, lediglich auf Grund eines naturwissenschaftlichen Irrtums, absichtlich und systematisch darauf ausgeht, tausenden eurer Mitmenschen Ehre und Lebensglück zu zertreten und zu zerstören, Menschen, die ebenso brav sind, wie ihr, und die in Wahrheit in gar durchaus nichts sich vergangen haben?

Wo es aber darum sich handelt, die höchsten Güter des Lebens zu retten: da wahrlich heisst es: vincula frango! da hinweg mit der zartfühlenden Besorgnis, hergebrachten Ansichten von Unberührbarkeit in's Antlitz schlagen zu müssen; da wäre es geradezu sträflich, um mich eines Ausdrucks des Paulus zu bedienen — „propter metum hujus periculi **temere** relinquere **jus suum indefensum**".*)

---

*) Paulus lib. 20. ad edictum. Enthalten in lex 40, princ., in fine, Digestorum, de hereditatis petitione, lib. V. tit. 3.

III.

Ich wünsche niemanden in nachstehendem zu verletzen oder zu kränken. Ich verzeihe allen, die mich kränkten, allen, die lieblos und hart gegen mich waren. Ich verzeihe meinem Verräter. Freimütig aber werde ich reden. Meine Spannkraft fühle ich durch selbsterlittene Verfolgungen nur gesteigert.

IV.

Ich wollte lieber mit offenem Visir auftreten. Den Bitten derer, die mir die nächsten sind auf Erden, weichend, unterwarf ich mich der Fessel der Pseudonymität, die ich jedoch ehestens brechen werde.

Erster Abschnitt.

Die Ungerechtigkeit der bisherigen Verfolgungen mannmännlicher Liebe;

abgeleitet aus ihrem Angeborensein.

I.

Thatsächliche Verbreitung mannmännlicher Liebe.

§. 1. Thatsache ist es, dass es unter den Menschen Individuen giebt,

deren Körper männlich gebaut ist, welche gleichwohl aber geschlechtliche Liebe zu Männern, geschlechtlichen Horror vor Weibern empfinden, d. i. Horror vor geschlechtlicher Körperberührung mit Weibern.

§. 2. Diese Individuen nenne ich nachstehend

„Urninge“:

während ich

„Dioninge“

diejenigen Individuen nenne, welche man schlechtweg „Männer“ zu nennen pflegt, d. i. diejenigen,

deren Körper männlich gebaut ist, und welche geschlechtliche Liebe zu Weibern, geschlechtlichen Horror vor Männern empfinden.

Die Liebe der Urninge nenne ich nachstehend urnische oder mannmännliche Liebe, die der Dioninge dionische.

Zur Schaffung neuer Ausdrücke glaubte ich schreiten zu müssen, weil das bisher wohl gebrauchte Wort „Knabenliebe" zu der Missdeutung Anlass giebt, als liebe der Urning wirklich Knaben, während er doch junge Männer (puberes) liebt. Auch im alten Griechenland liebte der Urning nicht Knaben. „*Παῖς*" heisst so gut „junger Mann", als „Knabe". Meine Ausdrücke sind entstanden durch Umwandlung der Götternamen Uranus und Dione. Eine poetische Fiction Plato's leitet nämlich den Ursprung der mannmännlichen Liebe ab vom Gotte Uranus, den der Weiberliebe von der Dione. (Plato's Gastmahls, Cap. 8 und 9.)

§. 3. Viel tausend Urninge leben in allen Ländern Deutschlands, in Stadt und Land, unter hohen und niederen Ständen, in allen Berufsklassen, Millionen unter allen Völkern der Erde. Urninge gab es zu allen Zeiten, schon im grauesten Altertum, unter Völkern, welche noch auf der niedrigsten Stufe der Cultur standen, unter Fischer- und Jägervölkern, unter Nomaden, ja unter den eigentlichen Wilden.

Lautes Zeugnis legen davon ab teils neuere Schriften, teils die Schriften des Xenophon, des Athenäus, die noch vorhandenen Ueberbleibsel der Gedichte des Pindarus, Ibycus, Anacreon, Plutarch's *ἔρωτες*, Lucian's *ἀπόφρας*, Lucian's *ἔρωτες*, was die Griechen betrifft vor allen Plato's Schriften; sodann Virgil's ecloga II. „Alexis", die Schriften des Suetonius, des Petronius, die Scriptores historiae Augustae etc., die Persischen und Arabischen Dichter des Mittelalters etc., die Bibel, das corpus juris etc. Unter den neueren Schriften verweise ich auf den ausführlichen und recht unbefangen geschriebenen Aufsatz von Meier vom Jahre 1837 in Ersch und Gruber's Encyclopädie. (Band Pac.—Pal. S. 149—189.)

§. 4. Nach einer annäherungsweisen Berechnung giebt es in Deutschland 20000 erwachsene Urninge; nach

einer anderen 30000, ja 35000. Nehmen wir als Durchschnitt 25000 an und nehmen wir Deutschlands Seelenzahl zu 50 000000 an (etwas zu hoch), also die Zahl seiner Männer zu 25 000000 und die seiner erwachsenen Männer zu 12 500000: so ist das Verhältnis der erwachsenen Urninge zu den erwachsenen Männern überhaupt das von

25000 zu 12 500000,

oder von

1 zu 500.

D. i. unter 500 erwachsenen Männern ist in Deutschland durchschnittlich auf einen Urning zu rechnen.*) Mit diesem Ergebnis stimmen auch die Verhältnisse einzelner Städte Deutschlands ziemlich genau überein. So enthält Berlin mit seinen 500000 Seelen ganz gewiss weit mehr als 250 erwachsene Urninge, wobei denn freilich die dortigen Fremden mit in Berechnung kommen. Mehrere Städte von etwa 100000 Seelen enthalten ebenso mindestens 50 erwachsene Urninge.

Dies allerdings schwierige Gebiet sollte die Statistik nicht übersehen.

Trügen nicht verschiedene Anzeigen, so ist in Deutschland die Zahl der Urninge im Verhältnis zu den Dioningen in fortwährendem Wachsen begriffen. Kein Vater ist sicher, ob nicht in einem seiner erwachsenen Söhne der Keim dieser Neigung schlummere und mit dem Eintritt der Pubertät hervorbrechen werde.

§. 5. Hin und wieder werden nachstehend geschlechtliche Ausdrücke nicht zu umgehen sein. Allein wo dieselben im höheren Interesse der Bekämpfung verhängnisvoller Irrtümer ausgesprochen werden müssen: da würde es meines Erachtens von meiner Seite Unrecht sein, aus

---

*) Diese Schätzungen sind später von Ulrichs selbst und anderen Autoren als zu niedrig gegriffen angesehen worden.

Anm. d. **Herausgebers.**

falscher Scham sie zu verschweigen, und ebenso von Seiten des Lesers, an ihnen Anstoss zu nehmen.

Es giebt Menschen, die es verstehen, gegen Beweisgründe sich hermetisch zu versperren. Nur für unvoreingenommene Leser schrieb ich. Diese aber bitte ich um eine möglichst ruhige und sorgfältige Prüfung meiner Sätze.

II.

Angeborensein mannmännlicher Liebe.

§. 6. Die Dioninge scheinen ohne Weiteres von der Hypothese auszugehen:

eine eigene Klasse **geborener** Urninge gebe es nicht unter den Menschen und könne es nicht geben,

mit anderen Worten:

eine eigene Klasse von Individuen gebe es nicht und könne es nicht geben, denen, bei männlichem **Körperbau,** weiblicher **Geschlechtstrieb** angeboren sei, d. i. denen geschlechtliche Liebe zu Männern und geschlechtlicher Horror vor Weibern angeboren sei;

allen körperlich männlich gebauten Individuen sei vielmehr auch männlicher Geschlechtstrieb angeboren, d. i. geschlechtliche Liebe zu Weibern, geschlechtlicher Horror vor Männern.

§. 7. Diese Hypothese ist durchaus irrig. Es giebt eine eigene Klasse geborener Urninge, eine eigene Klasse von Individuen, denen neben männlichem Körperbau weiblicher Geschlechtstrieb angeboren ist, eine eigene Unterart von Männern, denen mannmännliche Liebe angeboren ist.

In der zweiten Schrift werde ich hierfür eine Reihe von wissenschaftlichen Beweisgründen anführen.

§. 8. Unter „angeboren" ist zu verstehen: geschlechtlich angeboren, organisch angeboren, dem geistigen Ge-

schlechtsorganismus nach angeboren, nicht: krankhaft angeboren, auch nicht ein Angeborensein, wie dem Brandstifter, dem Diebe, dem Trunkenbold ein Hang etwa angeboren sein mag, Brand zu legen, zu stehlen, zu trinken; sondern ein Angeborensein in demselben Masse, wie dem Dioning Geschlechtsliebe zu Weibern und wie dem Weibe Geschlechtsliebe zu Männern angeboren ist.

§. 9. Das Angeborensein mannmännlicher Liebe ist ein Angeborensein in dem Masse, dass das Individuum, dem sie angeboren ist, der Urning, in Folge dessen gar nicht vollständig Mann ist, sondern nur „Quasi-Mann“ oder „Halbmann“ genannt zu werden verdient.

Seinem ganzen geistigen Organismus nach, nicht blos was geschlechtliche Liebesempfindung betrifft, seiner ganzen geistigen Naturanlage nach, seiner ganzen Gemütsart nach: ist der Urning nicht Mann, sondern ein Wesen weiblicher Art.

In hervortretenden Charakterzügen, im Benehmen, in Körperbewegungen etc. trägt er einen vollkommen weiblichen Habitus an sich, welcher die erkennbare äussere Erscheinung des in ihm wohnenden weiblichen Elements ist. (Siehe die zweite Schrift.)

§. 10. Wir Urninge bilden eine **zwitterähnliche** besondere geschlechtliche Menschenklasse, ein eigenes Geschlecht, dem Geschlecht der Männer und dem der Weiber als **drittes Geschlecht** coordiniert. Selbstständig stehen wir da, neben Männern und neben Weibern, völlig abgesondert von beiden, die wir weder völlig Mann noch völlig Weib sind, beiden von Natur gleich fern stehend: wenn schon durch künstlich anerzogene Männlichkeit der Klasse der Männer uns nähernd; ebenso auch in unserer socialen Stellung, wie auch vielleicht in geistiger Leistungsfähigkeit, den Männern gleich stehend.

§. 11. Mit dem bisherigen Ignorieren des Vorhandenseins der Urninge dürfte über dieses Vorhandensein nicht länger hinwegzukommen sein. Die Frage nach der Existenzberechtigung der Urninge verlangt eine Lösung: und zwar eine versöhnende. Sie verlangt eine solche nicht wegen eines vereinzelten Individuums, sondern im allgemeinen öffentlichen Interesse. Stark genug möchte schon jetzt die Klasse der Urninge sein, um ihre Ebenbürtigkeit und Gleichberechtigung geltend zu machen. Freilich gehört ein wenig Kühnheit dazu. Gestützt auf den Schild der Gerechtigkeit ihrer Sache muss sie es wagen, aus ihrer bisherigen Zurückhaltung und Vereinzelung muthig hervorzutreten. So sei denn hiemit das Eis gebrochen.

III.

Naturwidrig und naturgemäss.

§. 12. Wenn ich den liebe, zu dem meine Natur mich hinzieht, so handle ich nicht naturwidrig. Wenn ich als Urning einen blühenden und schönen jungen Mann liebe, so handle ich nicht gegen die Natur.

Als naturwidrig handelnd könnt ihr den Urning, der einen Mann liebt, nur dann betrachten, wenn ihr von der irrigen Voraussetzung ausgeht:

> allen männlich gebauten Individuen, also auch ihm individuell, sei Liebe zu Weibern und Horror vor Männern angeboren, auch ihm individuell sei die **Dioningsnatur** angeboren.

Der Urning, dem Liebe zu Männern und Horror vor Weibern angeboren ist, handelt, in Konsequenz dessen, ferner

naturgemäss,

wenn er, dem Zuge dieser angeborenen Liebestriebe folgend, Weiber geschlechtlich flieht, und sein geschlecht-

liches Naturbedürfnis in den Armen und in der körperlichen Berührung eines jungen Mannes befriedigt.

§. 13. Er handelt nämlich gemäss seiner individuellen Natur und gemäss der Urningsnatur überhaupt, gemäss der Natur des dritten Geschlechts: nicht nur secundum naturam suam, sondern auch secundum naturam sui generis.

Er handelt genau so naturgemäss, wie der Dioning naturgemäss handelt, wie dieser nämlich secundum naturam suam et sui generis handelt, wenn dieser, dem Zuge des ihm angebornen Triebes folgend, sein geschlechtliches Naturbedürfnis in den Armen eines Weibes befriedigt;

oder wie die eine Klasse von Zwittern, welche, dem ihnen angeborenen Triebe folgend, Männer liebt*), oder wie die andere, welche Weiber liebt.

§. 14. Was **euch Dioningen** geschlechtlich angeboren ist, kann für männerliebende Zwitter und **für uns Urninge nicht massgebend sein.**

Auch für euch ist ja nicht massgebend, was uns oder was Weibern oder was Zwittern geschlechtlich angeboren ist.

Rücksichtlich der Frage:

„Was ist naturgemäss und was naturwidrig?“ ist für kein Individuum eine ihm fremde Natur massgebend. Für jedes ist seine **eigene** Natur massgebend, beziehungsweise die Natur des Geschlechtes, dem dasselbe angehört, natura sua et sui generis: es mag nun Dioning, Weib oder Urning sein. Rücksicht jener Frage ist jedes Individuum lediglich ex natura sua et sui generis zu beurteilen.

Der Fisch ist rücksichtlich jener Frage nicht nach der Natur der Vögel zu beurteilen, der Vogel nicht nach

---

*) Vergl. die drei Beispiele männerliebender Zwitter, in der zweiten Schrift erwähnt.

der der Fische; die eine Unterart der Fische und Vögel nicht nach der Natur einer anderen Unterart, der Hecht nicht nach der des Aals, die Henne nicht nach der der Ente; der Dioning nicht nach der der Weiber und das Weib nicht nach der der Dioninge.

Ebenso kann, rücksichtlich jener Frage, auch für uns Urninge lediglich **unsere eigene** Natur (Unternatur) massgebend sein, **nicht die Natur der weiberliebenden Dioninge.**

§. 15. Kann eure Natur aber an sich nicht massgebend sein für uns, so kann sie es auch nicht werden

weder

a. durch eure grössere Zahl,

noch

b. dadurch, dass der Weg der Befriedigung des geschlechtlichen Naturbedürfnisses, auf welchen unsere Natur uns hinweist, zur Fortpflanzung ungeeignet ist, während der Weg, auf welchen eure Natur euch führt, zur Fortpflanzung sich eignet.

§. 16. Zu a. Uns gegenüber bildet ihr eine an Zahl weit überwiegende Majorität. Allein auf blosse Zahlen kommt es nicht an, weder bei der Frage: „was ist naturgemäss?“ noch bei der Frage: „was ist moralisch oder allgemein menschlich erlaubt?“

§. 17. Zu b. Zur Fortpflanzung sind auch die Zwitter untauglich, die meisten, wenn nicht gar alle.*) Nichtsdestoweniger aber ist es die Natur, welche die Zwitter schuf; und für die Zwitter kann, wie ihr zugeben werdet, nur ihre eigene Natur massgebend sein, nicht z. B. die euere, welche ihr uns aufdrängt.

Dass unsere Liebesakte zur Fortpflanzung nicht tauglich sind, sowie dass eine innere unsichtbare Naturgewalt

---

*) Anm. d. **Herausgebers.** Weitere Forschungen haben ergeben, dass viele Zwitter fortpflanzungsfähig sind.

gerade zu solchen unfruchtbaren Liebesakten uns antreibt und nicht zu fruchtbaren: für beides sind nicht wir verantwortlich, sondern die Natur. Der uns obliegenden Verantwortlichkeit genügen wir vollkommen, wenn wir dem Zuge, den eine höhere Hand — Gott oder die Natur — in unsere Brust gepflanzt hat, nicht widerstreben, sondern folgen. Weitere Verantwortlichkeit trifft uns nicht. Beruhigt ihr euch nicht mit dieser Unfruchtbarkeit unsrer Liebesakte, verlangt ihr eine Verantwortung wegen derselben: so fordert diese Verantwortung von jener höheren Hand, **nicht von uns.**

Geschlechtliche Berührungen des Körpers blühender junger Männer sind einmal das, was der innere Naturtrieb uns lehrt. **Darum** sind diese unsere Liebesakte, trotz ihrer absoluten Unfruchtbarkeit, uns naturgemäss.

Was uns an sich naturgemäss ist, das wandelt also die Unfruchtbarkeit nicht um in naturwidrig.

§. 18. Für uns Urninge ist somit lediglich unsere eigene Natur massgebend, nicht die eure.

Nach unserer eigenen Natur verlangen wir nun aber auch beurteilt zu werden. Wir protestieren gegen jeden Versuch, Regeln uns aufzuzwängen, welche lediglich Konsequenzen eurer weiberliebenden Natur sind.

IV.

Die Uebung angeborener mannmännlicher Liebe ist weder verbrecherisch noch unsittlich. Sie zu verfolgen ist daher grausam, ungerecht und sinnlos. De lege ferenda.

§. 19. Den Urning, der, dem Zuge seines angeborenen mannmännlichen Liebestriebes folgend, in der körperlichen Berührung eines geliebten blühenden jungen Mannes sein geschlechtliches Naturbedürfnis befriedigt, straft man gegenwärtig de facto, nämlich hergebrachter Auslegung

der Gesetze gemäss, als Verbrecher in sämtlichen Deutschen Landen, mit einziger Ausnahme Bayerns*), und erklärt ihn für infam. Es geschieht, weil er sein geschlechtliches Naturbedürfnis anders befriedigt, als auf dem Dioningswege, anders, als auf dem Wege, den eine ihm fremde Natur lehrt. Es geschieht, weil die Majorität, die aus Dioningen bestehende, ihn nicht nach seiner eigenen Natur beurteilt, sondern nach der ihrigen, weil sie, einem Prokrustes gleich, ihn in das Bett der ihm fremden Dioningsnatur einzwängt.

§. 20. Diese Bestrafung und diese Infamierung des Urnings ist nach dem Vorstehenden ebenso grausam nicht nur, sondern auch ebenso ungerecht, ja sinnlos, als wollte etwa ein Urning, der als Herrscher die Macht dazu hätte, jeden Dioning als Verbrecher strafen oder infamiren wegen seiner Liebesbefriedigung in den Armen eines jungen Weibes.

Diese Bestrafung ist gerade so sinnreich, als wollte man — ihr werdet diesen Vergleich zulassen müssen — die Henne dafür bestrafen, dass sie, statt lebendige Junge zu gebären, Eier legt und brütet, oder die Kuh, dass sie, statt ein Ei zu legen und dasselbe auszubrüten, ein Kalb gebärt.

Die bisherigen Verfolgungen der mannmännlichen Liebe der Urninge waren ebenso thöricht, wie einst die Verfolgungen der Ketzerei und Hexerei. Sie waren auch gleich erfolglos.

---

*) Beziehungsweise auch Württembergs, Hannovers und Braunschweigs. Bayern allein indess behandelt mannmännliche Liebe völlig korrekt. Es erklärt ihre Uebung überall dafür völlig straflos, wo Uebung dionischer Liebe straflos ist, d. i. wo nicht Excesse begangen wurden, also wo nicht Gewalt angewandt wurde, wo nicht Missbrauch kindlichen Alters vorliegt, wo eheliche Rechte nicht verletzt wurden etc. Anm. d. Herausgebers: Diese Angaben beziehen sich auf die Zeit bis zum Erscheinen des Reichsstrafgesetzbuchs resp. bis auf die Annektierung Hannovers, von wo ab in den genannten Ländern das preussische Gesetz angenommen wurde.

„Naturam furca expellas, tamen usque recurret!“
sagt Horaz.

§. 21. Mannmännliche Liebe ist ein **Naturrätsel**. Als ein solches wird jeder Unbefangene sie anerkennen, der auch nur einen Augenblick über sie nachdenkt. Naturrätsel aber löst man, soweit sie überhaupt lösbar sind, durch die Wissenschaft: nicht durch blindes Fürinfam-erklären oder durch blindes Dreinhauen mit dem s. g. Schwert der Gerechtigkeit, welches ja nur allzuoft schon, Ketzern, Juden und Hexen gegenüber, als Schwert der Ungerechtigkeit sich erwiesen hat.

§. 22. Beim Naturrätsel der mannmännlichen Liebe wird es der Wissenschaft zwar schwer werden, das Rätsel zu lösen:

„**Wie** erweckt die Natur Liebe zu Männern in Individuen, an denen sie im Mutterleibe den Keim der körperlichen Geschlechtsorgane nicht zu weiblicher, sondern zu männlicher Gestaltung entwickelte?“

Nicht dagegen wird es der Wissenschaft, bei einigermassen sorgfältiger Untersuchung, schwer werden, zu dem Ergebnis zu gelangen:

dass die Natur in einer bestimmten Klasse dieser Individuen Liebe zu Männern erweckt.

Jenes Rätsels Lösung dürfte indess kaum schwerer werden, als die Lösung der beiden coordinierten, vielleicht gleich rätselhaften, Fragen:

Wie erweckt die Natur Liebe zu Weibern im Manne? und:

Wie erweckt sie Liebe zu Männern im Weibe?

Sollte es einem Sterblichen gelingen, diese beiden Naturwunder zu erklären, so dürfte er von der Lösung der soeben gestellten Frage vielleicht nicht mehr fern sein.

Erklärt sind diese beiden Wunder bekanntlich noch nicht. Dies wünsche ich zu konstatieren für den Fall, dass

ihr mir vorhalten solltet, von mir sei jene Frage nicht gelöst.

§. 23. An Zahl bilden wir Urninge eine schwache Minorität. Aber vor Gott und Menschen haben wir dasselbe Recht wie ihr, die ihr lediglich die Uebermacht der Zahl, lediglich das Recht der Uebermacht, in euren Händen habt, d. i. das Recht der Gewalt. Unser gleiches Recht seid ihr nicht befugt uns zu nehmen oder auch nur zu schmälern.

§. 24. **Wer, frage ich, giebt euch das Recht,** uns hineinzuzwängen in euern Modus der Befriedigung des geschlechtlichen Naturbedürfnisses, in den Modus der Befriedigung in den Armen eines Weibes, in einen Modus, vor dem unsere angeborene geschlechtliche Naturanlage sich sträubt, den wir verabscheuen, der uns eine Befriedigung mit Durchströmung lebendiger und belebender magnetischer Kraft, also eine wahre Liebesbefriedigung, nicht gewährt, kurz, der uns naturwidrig ist: denjenigen Modus dagegen, den unsere Natur uns lehrt, den sie klar und bestimmt, mit unwiderstehlich lockender Zaubergewalt, uns vorzeichnet, der uns die magnetische Durchströmung, die wahre Liebesbefriedigung, gewährt, der uns der naturgemässe ist, — d. i. die Befriedigung in der körperlichen Berührung eines blühenden und geliebten Mannes — **uns zu stempeln zu Infamie und Verbrechen.**

Wer, frage ich, giebt euch das Recht, die uns naturgemässe Liebesbefriedigung uns

lebenslänglich zu verbieten,

und zur Entschädigung uns mit einer Erlaubnis abzufertigen, welche die Natur uns gebietet, mit Abscheu zu verschmähen; mit der Erlaubnis, einen Modus zu wählen, der uns Befriedigung nicht gewährt, der uns naturwidrig ist, vor dem, kraft angeborener Natur, ein unauslöschbarer Abscheu, ein horror naturalis, uns zurückscheucht?

§. 25. Alle Liebesakte, welche ausserhalb der Ehe erfolgen, insonderheit auch die unsrigen, pflegt ihr aus dem Gesichtspunkte der Unzucht aufzufassen. Dieser Gesichtspunkt für aussereheliche Liebesakte ist durchaus ungenügend.

Es wäre denkbar, dass Kirche oder Staat einem Jeden geböte, vor jedem Genusse von Speise und Trank zu beten oder irgend eine sonstige Form zu beobachten, und dass mancher sich diesem Gebote aus irgend einem Grunde nicht fügen wollte oder könnte, also Speise und Trank zu sich nähme, ohne die Form zu erfüllen. Würde es hier nicht sinnlos sein, solche Menschen deshalb gefrässig oder Säufer zu nennen? Ja, sie können allerdings auch gefrässig oder Säufer sein. Ebenso gut aber können sie auch Menschen sein, die, abgesehen von jener Nichterfüllung der Form, nichts weiter thun, als dass sie ihr Naturbedürfnis, zu essen oder zu trinken, befriedigen. Von Fressen und Saufen können sie ebenso fern sein, als wer jene Form erfüllt.

Aehnlich die ausserehelichen Liebesakte. Sie können zwar Unzucht sein; sie können aber auch lediglich Befriedigung des geschlechtlichen Naturbedürfnisses sein. Letzteres können sie sein vollkommen so gut, wie eheliche Liebesakte. Eurem Gesichtspunkte der Unzucht stellen wir daher entgegen den Gesichtspunkt der Befriedigung eines Naturbedürfnisses.

§. 26. Unser geschlechtliches Naturbedürfnis ist — um dies hier anzugeben — ein solches, welches periodisch Befriedigung verlangt, sei es eine vollständige, sei es eine unvollständige. Letztere ist diejenige, welche in blossen Liebkosungen und in Einsaugung jenes magnetischen Stromes besteht, der, aus dem Körper eines jungen Mannes ausströmend, in jeder körperlichen Berührung mit ihm von uns aufgenommen wird.

§. 27. Das positive Institut der **Ehe** ist kein In-

stitut für uns. Weder einen Priester giebt es, noch einen Zivilstandesbeamten, der ein Eheband knüpfe zwischen uns und unserem Geliebten. Für uns existiert also der rein menschliche Naturzustand: wie für die Vögel unter dem Himmel und die Thiere auf dem Felde (was freilich nur unter Beschränkungen zu verstehen ist). D. i. für uns kann die Ehe **nicht** die Vorbedingung sein des moralischen Erlaubtseins der Liebesbefriedigung, wenigstens so lange jener Priester fehlt oder jener Zivilstandesbeamte.

§. 28. Wir sind nicht Eunuchen. Wie euch, so gab auch uns die Natur einen Liebestrieb und ein geschlechtliches Naturbedürfnis, welches nach Befriedigung verlangt. Auch haben wir kein Gelübde ewiger Nichtbefriedigung abgelegt. Wer, frage ich, giebt euch nun das Recht, uns zu gebieten, dass wir entweder Weiber lieben, oder aber lebenslänglich leben sollen wie die Eunuchen, oder als bände uns ein Gelübde? Was würdet ihr sagen, wenn es einmal einem tyrannisch regierenden Urning einfallen sollte — etwa als Repressalie für euer bisheriges Verfahren gegen uns — das umgekehrt entsprechende euch zu gebieten, also entweder Männer zu lieben, oder lebenslänglich zu leben wie die Eunuchen?

§. 29. Auch wir haben das Recht, der Liebe Seligkeit zu schmecken; auch wir haben das Recht unsren Liebestrieb und unser geschlechtliches Naturbedürfnis zu befriedigen; auch wir haben das Recht, es auf dem Wege zu thun, den die eigene Natur uns lehrt, nicht eine fremde.

§. 30. Laut protestieren wir gegen den Missbrauch, den bisher die Dionings-Majorität mit ihrer Uebermacht gegen uns getrieben hat.

Das Lebensglück Vieler unter uns hat sie vergiftet durch namenlose Misshandlung und Verfolgung und durch

Beschimpfung ihrer Ehre. Die Rosen der Liebe hat sie uns Allen zertreten.

§. 31. Von ihrem Standpunkte aus, welcher der eines naturwissenschaftlichen Irrtums ist, also subjektiv, mag dabei die Majorität zwar bona fide gehandelt haben, ja optima fide. Sie ist ja von dem Irrtum befangen: wir seien Männer, wie die Dioninge sind, also mit angeborenen Dioningstrieben.

Objektiv aber betrachtet, beging sie Unrecht, das zum Himmel schreit. Auch jene, welche Huss verbrannten, Servet wegen seiner Trinitätslehre köpften und Hexen verbrannten, handelten bekanntlich optima fide.

§. 32. Allein sogar subjektiv ist ihr ein Vorwurf zu machen, und ich kann ihn ihr nicht ersparen: der Vorwurf grosser Fahrlässigkeit; da sie nämlich ihrerseits unsere Natur längst einer Prüfung hätte unterziehen sollen, einer mehr oder weniger wissenschaftlichen, um sich zu vergewissern, ob unsere Natur denn wirklich die der übrigen Männer sei, oder vielleicht eine ganz andere? ob also die harten Verfolgungen, die sie vollzog, auch gerecht seien? Niemals hat die Majorität solche Prüfung angestellt.

Einzelne männlich gebaute Individuen seht ihr beharrlich Männer lieben, Weiber aber ebenso beharrlich geschlechtlich meiden. Ist es nicht eine wahrhaft leichtfertige Schlussziehung, hieraus nun zu schliessen: „Also handeln sie naturwidrig"? Liegt es nicht ebenso nahe, zu schliessen: „Also muss ihr geschlechtlicher Liebestrieb von Natur wohl ein anderer sein, als der der weiberliebenden Männer"? oder überhaupt: „Also müssen sie wohl Geschöpfe ganz anderer Art sein, als die weiberliebenden Männer"?

§. 33. Ein Anlass, solche Prüfung anzustellen, war namentlich, meine ich, hinreichend dringend geboten:

1) der gesetzgebenden Gewalt, ehe sie dazu schritt

vorgefundene Strafandrohungen für naturwidrige Akte neu zu sanktionieren; da ihr nämlich sehr wohl bekannt sein musste, dass der Strafrichter gewohnt war, mannmännliche Akte ohne weiteres unter die naturwidrigen zu subsummiren;

2) aber auch dem Strafrichter, so oft er dazu schritt, Jemanden für einen mannmännlichen Akt, als für einen naturwidrigen, zu strafen;

3) den Blutsverwandten, ehe sie dazu schritten, einen Blutsverwandten wegen mannmännlicher Liebe zu richten und zu verstossen;

4) ja sogar jedem aus dem Volke, ehe er Jemandem wegen mannmännlicher Liebe seine öffentliche Achtung entzog.

Ihnen allen gilt dieser Vorwurf. Mit besonderer Schärfe trifft er die, welche neben der allgemeinen Pflicht der Gerechtigkeit auch noch ein besonderes Band der Liebe bindet, d. i. die Blutsverwandten.

§. 34. Mit dem bezeichneten naturwissenschaftlichen Irrtum müssen auch die Konsequenzen desselben fallen. Es giebt nicht zweierlei Vernunft und Vernunftschlüsse. Ihr müsst die Notwendigkeit anerkennen.

Nach einer aufrichtigen und unbefangenen Prüfung der mannmännlichen Liebe, nach einer Prüfung, welche unter allen Umständen der Wahrheit die Ehre giebt, welche bereit ist, der Wahrheit selbst eingewurzelte Vorurteile und vorgefasste Meinungen zu opfern, — wird die Verfolgung dieser Liebe mit logischer Notwendigkeit eingestellt werden müssen: die strafrechtliche, die polizeiliche etc., sowie die der öffentlichen Meinung.*)

*) Auch disziplinarisch, d. i. bei Staatsdienern, hat der Staat meines Erachtens nicht das Recht, Uebung urnischer Liebe zu verfolgen. Die katholische Kirche fordert von ihren Dienern unbedingte lebenslängliche Nichtbefriedigung der geschlechtlichen Liebe. Ob diese ihre Forderung, unter Berücksichtigung der Zwecke der

Den beiden vorigen Jahrhunderten war es gegeben, die Verfolgung von Ketzerei und Hexerei abzuschaffen. Unsrem Jahrhundert, ja hoffentlich unsrem Jahrzehnt, wird es vorbehalten sein, die Verfolgung der mannmännlichen Liebe abzuschaffen.

Unter euch Dioningen wird jeder Freund des Fortschreitens zur Wahrheit und zur Gerechtigkeit dem Streben nach diesem Ziele seinen Beifall schenken, ja seine thätige Mitwirkung. Diese Mitwirkung ist hiermit erbeten.

Der Kampf, den ich kämpfe — zunächst ich allein —, ist zwar ein Kampf gegen die gesammte öffentliche Meinung. Geistliche wie Laien, gläubige Christen wie Gottesleugner, Demokraten wie Konservative: sie alle habe ich in seltener Harmonie gegen mich. Allein es handelt sich hier weder um Glauben, noch um Sympathien oder Antipathien, sondern einmal um einfache Hinwegräumung eines naturwissenschaftlichen Irrtums durch nackte Gründe und sodann um nackte Gerechtigkeit. Gründen aber wird nur der Voreingenommene sich verschliessen, und Gerechtigkeit zu gewähren wird nur der Ungerechte sich weigern.

Kirche, recht oder billig sei, ist im höchsten Grade bestritten. Der Staat jedenfalls hat nicht das Recht, von seinen Dienern das gleiche harte Opfer zu fordern. Niemand bezweifelt, dass er seine Zwecke auch ohne dies Opfer erfüllen könne. Hat er aber dionischen Staatsdienern gegenüber dieses Recht nicht, so kann er es auch urnischen gegenüber nicht haben. Um so weniger aber hat, in konkreten Fällen, der Staat dem Staatsdiener gegenüber einen Anspruch auf dies Opfer und beziehungsweise das Recht, disziplinarisch gegen ihn einzuschreiten, wenn nämlich der Staatsdiener dasselbe thatsächlich nicht bringt: dann, wenn er bei Knüpfung des Vertragsverhältnisses, dem Beispiele der katholischen Kirche nicht folgend, es unterliess, jenes Opfer sich vertragsmässig auszubedingen.

Zweiter Abschnitt.

Juristischer Nachweis,

dass nach Deutschlands bestehenden Gesetzen Uebung angeborener mannmännlicher Liebe, als unter den Begriff naturwidriger Handlungen nicht fallend, straflos ist, und dass daher strafrechtliche Untersuchungen wegen solcher Uebung gesetzlich überhaupt nicht statthaft sind, beziehungsweise dass begonnene Untersuchungen sofort einzustellen sind.

I.

Vorhandene Uebereinstimmung der lex lata mit der lex ferenda.

§. 35. Zur Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung der mannmännlichen Liebe wird es indess einer Abänderung der bestehenden Deutschen Strafgesetze durchaus nicht bedürfen.

Mit den vorgetragenen Grundsätzen stimmen nämlich diese Gesetze in Wahrheit vollkommen überein: zwar nicht ihrer bisherigen faktischen Handhabung nach, da solche durch einen naturwissenschaftlichen Irrtum affiziert war, wohl aber nach ihrer richtigen, von

naturwissenschaftlichen Irrtümern gereinigten, Handhabung.

Stellen wir Urninge uns gerade unsererseits unter den Schutz der bestehenden Gesetze! Berufen wir uns gerade unsererseits auf dieselben!

§. 35. Nach den bestehenden Deutschen Strafgesetzen ist nämlich die Uebung mannmännlicher Liebe keineswegs **an sich** mit Strafe bedroht, sondern ausdrücklich, und zwar dem Buchstaben wie dem Geiste nach,

nur insofern, als sie **widernatürlich***) ist.

Insofern sie nicht unter den Begriff widernatürlicher Liebesakte fällt, ist sie überall nicht mit Strafe bedroht. Die Widernatürlichkeit ist conditio sine qua non, notwendige Vorbedingung, der gesetzlichen Strafbarkeit**).

Bei Urningen also, denen mannmännliche Liebe angeboren ist, und denen darum Uebung derselben naturgemäss ist: schliessen die Deutschen Gesetze alle und jede Bestrafung aus. Das Angeborensein der mannmännlichen Liebe ist also nicht etwa Strafmilderungsgrund, nein:

Strafausschliessungsgrund.

---

*) Anm. d. **Herausgebers.** Nach neueren reichsgerichtlichen Entscheidungen werden „alle beischlafähnlichen Akte" zwischen Männern, nicht etwa nur immissio in corpus alterius als strafwürdig angesehen, auf die Veranlagung des Beschuldigten wird dabei keinerlei Rücksicht genommen.

**) Auch das Christentum verbietet die Uebung mannmännlicher Liebe nur unter der Voraussetzung der Widernatürlichkeit. Vergl. Röm. Kap. I. Dies scheint mir für einen Jeden, der die Stelle mit einiger Aufmerksamkeit liest, so unzweifelhaft zu sein, dass ich kein Bedenken tragen würde, mich selbst einem Konzilienbeschlusse zu unterwerfen. Kein Konzil, wenn es der Wahrheit die Ehre giebt, könnte einen anderen Ausspruch thun. Jenes Kapitel ist die einzige Bibelstelle, welche ex professo und ausführlich über den Gegenstand handelt. Die übrigen sehr kurzen Stellen der heiligen Schrift sind daher ihr gemäss zu interpretieren.

§. 37. Selbst der etwaige Nachweis folgenden Satzes würde vorstehende Sätze nicht beeinträchtigen:

Der Gesetzgeber sei, bei Erlass dieses Gesetzes, in dem naturwissenschaftlichen Irrtum befangen gewesen, dass er jeden Liebesakt von Seiten eines männlich gebauten Individuums an einem Manne für naturwidrig gehalten habe. Denn thatsächlich **hat** er ja doch nicht

„Liebesakte von Seiten eines männlich gebauten In-
„dividuums an Männern"

mit Strafe bedroht, sondern ausdrücklich eben nur

naturwidrige Liebesakte.

Was naturwidrig sei? ob nur Selbstbefleckung und Coitus mit Thieren? oder ausserdem auch Uebung mannmännlicher Liebe? was naturwidrig sei und was nicht? rücksichtlich dieser Fragen ist er weit entfernt, den allgemeinen Begriffen irgend Schranken zu setzen, oder den Antworten der Wissenschaft auf diese Fragen irgend vorzugreifen — der Wissenschaft, d. i. hier der Naturgeschichte des Menschen.

Bei Beurteilung mannmännlicher Liebesakte hat daher der Gesetzgeber den Richter durchaus nicht selbstständig hingestellt und ihn seinem eigenen Urteil überlassen. Vielmehr hat er ihn vollkommen **abhängig** gestellt von der Entscheidung der **Wissenschaft** über die Frage: ob mannmännliche Liebesakte dem Einzelnen wirklich naturwidrig seien? oder ob etwa die bisherige Ansicht, welcher keinerlei wissenschaftliche Prüfung zu Grunde lag, eine irrige sei?

§. 38. Einzelnen Falls handelt es sich daher für den Richter lediglich um die Frage:

ob das betreffende körperlich männlich gebaute Individuum zum Geschlecht der Urninge gehöre? d. i. ob ihm Liebe zu Männern und Horror vor Weibern angeboren sei?

§. 39. Erkennbar ist dies daran:

1) In welcher Richtung beim Eintritt der Pubertät die Geschlechtsliebe in ihm hervortrat, ob auf Weiber, ob auf Männer gerichtet?
2) In welcher Richtung seit Eintritt der Pubertät dieselbe sich kundgab?
   Aus Einzelheiten ist beides ziemlich leicht zu konstatieren. Der Urning entwickelt sich nämlich, in Rücksicht auf Eintritt der Pubertät etc., ganz analog dem Dioning und dem Weibe.
3) An dem weiblichen Habitus, der erkennbaren äusseren Erscheinung des in uns wohnenden weiblichen Elements.

II.

Gesetzliche, der Staatsbehörde obliegende, Beweislast und Inhalt des von ihr zu erbringenden, zu einer Bestrafung gesetzlich erforderlichen, Beweises.

§. 40. Irre ich nicht, so ist überall, in unserem ganzen Deutschland, bei denunzierter mannmännlicher Liebe der bisherige Brauch folgender. Der Denunziat wird von den Dienern des Gesetzes nicht einmal befragt:

in welcher Richtung beim Eintritt seiner Pubertät seine Geschlechtsliebe hervorgetreten sei?

geschweige denn, dass von ihnen Material zusammengeschafft werde, um ihrerseits **ihm** den Beweis zu liefern, auch ihm, wie anderen männlich gebauten Individuen, sei Liebe zu Weibern angeboren und Horror vor Männern.

Und doch ist ja jedem Angeklagten der Anklagegrund zu beweisen, und zwar der gesamte Anklagegrund, also — besteht dieser in einer Copulative — seinen beiden Bestandteilen nach. So ist z. B. bei Ehrenkränkungen dem Angeklagten zu beweisen nicht nur a) das factum injuriatorium, sondern auch b) der animus

injuriandi. Beim Kameradendiebstahl nicht nur a) der Diebstahl, sondern auch b) das Kameradenverhältnis. Dort ist der animus injuriandi Vorbedingung der Strafbarkeit des injuriatorischen Faktums, hier das Kameradenverhältnis Vorbedingung der Strafbarkeit des Diebstahls als Kameradendiebstahl.

§. 41. Hier also ist dem Angeklagten zu beweisen:

nicht nur

a) dass er in körperlicher Berührung eines Mannes einen Liebesakt begangen habe;

sondern auch

b) dass die Vorbedingung der gesetzlichen Strafbarkeit eines solchen Aktes erfüllt sei,

d. i.

dass Liebesakte an Männern ihm **widernatürlich** seien, dass also die Liebe des Dionings zu Weibern und der Horror des Dionings vor Männern

auch ihm

angeboren sei.

§. 42. Das Angeborensein der Dioningstriebe ist keineswegs etwas, was bei männlich gebauten Individuen sich ohne weiteres von selbst versteht. Da nämlich die Natur, wie gezeigt, einer zahlreichen Klasse von Menschen neben männlichem Körperbau Liebe zu Männern und Horror vor Weibern einpflanzt, so beweist für die Frage:

„Sind dem Denunziaten die Triebe des Dionings angeboren?“ sein männlicher Körperbau

gar nichts.

Unmöglich kann eine ganz vage Präsumtion: „auch dem Denunziaten werde wohl Liebe zu Weibern angeboren sein“, die Stelle des Beweises vertreten. Bei jedem einzelnen Individuum ist es ja rein quaestio facti, ob ihm Liebe zu Weibern oder zu Männern angeboren ist. Gerade so gut könnte man in anderen Fällen in Ver-

tretung der Beweisführung präsumieren: „Denunziat werde wohl gefälscht, betrogen, falsch geschworen haben", und auf solche Präsumtion hin verurteilen.

§. 43. Es ist meines Ermessens eine Missachtung nicht nur und Geringschätzung gegen uns, nein geradezu eine Ungerechtigkeit, dass der bisherige Brauch über den Punkt der dem Denunziaten angeborenen Richtung der Geschlechtsliebe so einfach und leicht hinwegschlüpft: in der öffentlichen Meinung, wie am Gericht. Gehört denn dieser Punkt, der doch die gesetzliche Vorbedingung der Strafbarkeit ist, zu jenen minima, welche „praetor non curat?" Ist er nicht vielmehr der Angelpunkt, um den sich die Untersuchung zu drehen hat?

III.

Unmöglichkeit, diesen Beweis zu erbringen, und demnach gesetzliche Unzulässigkeit einer strafrechtlichen Untersuchung.

§. 44. Das Angeborensein der Dioningstriebe wird man einem Urning nun und nimmermehr nachweisen können.

Sobald der Richter zu der Ueberzeugung gelangt, auf diesen Nachweis komme es an — und er kann sich unmöglich dieser Ueberzeugung verschliessen —: können wir, uns unter den Schutz der bestehenden Gesetze stellend, allen Denunziationen und Kriminaluntersuchungen, allem schwarzen Verrat, getrost ins Auge sehen.

Und wenn auch hundert Zeugen uns vorgeführt werden, Personen, die von unserem 14. oder 15. Lebensjahre an ununterbrochen mit Argusaugen uns beobachten: dennoch werden sie nicht im Stande sein, auch nur die geringste Aeusserung geschlechtlichen Liebesgefühls für ein weibliches Wesen aus irgend einer Periode

unseres Lebens zu bezeugen. Für das Gegenteil gerade, für unsere halbweibliche Urningsnatur, werden sie Zeugnis ablegen müssen. Namentlich für den uns anklebenden weiblichen Habitus, sowie für eine durchaus weibliche Gemütsart, werden sie durch Mitteilung von tausend kleinen einzelnen Zügen Zeugnis ablegen müssen, also für jene naturwissenschaftliche Eigentümlichkeit der Urninge, welche dieselben von den Dioningen scharf unterscheidet, und welche ich in der zweiten Schrift anführen werde als einen der Hauptbeweisgründe für unsere singulaire und selbstständige Natur. Je sorgfältiger der untersuchende Richter hier forscht, desto deutlicher wird das direkte Gegenteil ans Tageslicht treten von dem, was er nach dem Gesetz uns zu beweisen hat, ehe er daran denken darf, uns zur Strafe zu ziehen. Er wird sich bald überzeugen, dass die gesetzliche Vorbedingung der Verhängung einer Strafe nicht vorhanden sei.

§. 45. Eine Untersuchung wegen Ehrenkränkung wird der Untersuchende pflichtmässig einstellen, sobald er sich überzeugt, ein animus injuriandi liege nicht vor, der Angeklagte habe z. B. im Schlaf einen beleidigenden Ausdruck ausgestossen oder in der Fieberphantasie. Es wäre offenbar pflichtwidrig, die Untersuchung fortzusetzen, lediglich in der zwecklosen Absicht, zu konstatieren, welche beleidigenden Ausdrücke der Denunziat im Schlaf etc. ausgesprochen habe.

Die Analogie dieses Falles ist bei uns vollständig zutreffend. Sobald der Untersuchende von unserer absonderlichen Urningsnatur sich überzeugt, welche die Uebung mannmännlicher Liebe als uns naturgemäss erscheinen lässt, beziehungsweise, sobald er sich überzeugt, uns das Vorhandensein der Dioningsnatur in uns nicht nachweisen zu können: ist es für ihn lediglich zwecklos, zu konstatieren, welche einzelnen Liebesakte zwischen dem Urning und einem jungen Manne in körperlicher Be-

rührung vorgekommen seien, weil hier die gesetzliche Vorbedingung zum Einschreiten fehlt. Von dem Augenblick an, in welchem beim Untersuchenden die Ueberzeugung von unserer Urningsnatur eintritt, beziehungsweise von der Unmöglichkeit der bezeichneten Beweisführung: kann gesetzlich eine Untersuchung wider uns nicht geführt, beziehungsweise nicht fortgesetzt werden.

IV.
Widerlegung eines Einwandes.

§. 46. Dem möchte man erwidern:

„Für die Strafbarkeit oder Straflosigkeit mannmännlicher Liebesakte sei keinesweges nur die Frage entscheidend: ‚ob dieselben uns naturgemäss seien?‘ sondern auch die: ‚ob sie dem, den wir lieben, naturwidrig seien?‘ Handle auch der eine, das Subjekt, seiner Natur gemäss, so sei doch für den anderen, für das Objekt, die Handlung naturwidrig. Durch Vornahme des für das Objekt naturwidrigen Aktes widerfahre dem Objekt ein Unrecht, das am Subjekt zu ahnden sei.“

Auf den ersten Blick ist dieser Einwand schlagend. Allein ihn widerlegen nachstehende Gründe. Bei denselben haben wir folgende Begriffe zu unterscheiden, welche sich aus diesem Einwand selbst ergeben: „strafbar wegen subjektiver Naturwidrigkeit“ und „strafbar wegen objektiver Naturwidrigkeit“. Unten werden aber noch die ferner zu unterscheidenden Begriffe hinzutreten: „naturgemäss aus subjektiven Gründen“ und „naturgemäss aus objektiven Gründen.“

§. 47. I. Dieser Einwand scheint in der That auf

einer Verwechslung zu beruhen, nämlich auf einer Verwechslung folgender Begriffe: „Vornahme eines Liebesaktes an einem jungen Manne wider dessen Willen“ und: „Versuch, an ihm, aber mit seiner zu erlangenden Einwilligung, einen Liebesakt vorzunehmen.“ Eine ratio hat der Einwand nur im ersteren Falle, d. i. nur dann, wenn wir mit Gewalt, wider seinen Willen, Liebesakte an ihm vornehmen (beziehungsweise vorzunehmen versuchen), nicht wenn wir mit seiner Einwilligung sie vornehmen (beziehungsweise versuchen, sie mit seiner Einwilligung vorzunehmen). Wo seine Einwilligung fehlt, da ist er allerdings aus dem Gesichtspunkte des Objektes zu betrachten, dem ein zu sühnendes Unrecht geschehen ist: und da trifft die Strafbarkeit **uns**. Wo sie dagegen vorliegt, da ist so gut er Subjekt (Urheber) der betreffenden Handlung, wie wir. Ist dann die Handlung ihm naturwidrig: nun, so ist er ja selber Urheber der an ihm vorgenommenen ihm naturwidrigen Handlung, und so kann vernünftiger Weise nur **er** strafbar sein für die Urheberschaft einer ihm naturwidrigen Handlung, nicht für die Urheberschaft einer uns nicht naturwidrigen Handlung. Von einem ihm widerfahrenen Unrecht, wie der Einwand will, kann hier nicht die Rede sein. Volenti non fit injuria. De se queri debet.

Um so mehr muss die Verantwortlichkeit ihn selber treffen, als er seine Einwilligung ja leidenschaftslos gab: während z. B. das Mädchen, das dem jungen Manne Liebesgunst gewährt, bestochen zu sein pflegt durch die Glut eigener Triebe. Der junge Dioning ist dem Mädchen gefährlich: nicht wir dem Dioning.

§. 48. II. In der That scheint aber auch für den Gesetzgeber, indem er naturwidrige Liebesakte für strafbar erklärte, nur subjektive Naturwidrigkeit mass-

gebend gewesen zu sein, nicht auch eine etwaige objektive.

Dafür finden sich teils rationelle, teils positive Anhaltspunkte.

I. Rationelle Anhaltspunkte.

§. 49. a) Für meine Ansicht streitet der innere Grund, den ich oben §. 17. angeführt habe:

„Der uns obliegenden Verantwortlichkeit ge-
„nügen wir, wenn wir dem Zuge, den eine höhere
„Hand in unsere Brust gepflanzt hat, nicht wider-
„streben, sondern folgen. Weitere Verantwortlichkeit
„trifft uns nicht."

Dass dasjenige, wozu dieser Zug höheren Ursprungs uns antreibt, dem anderen möglicherweise naturwidrig ist, dafür sind wir nicht mehr verantwortlich. So weit reicht unsere Verantwortlichkeit nicht. Es genügt, wenn wir keine Exzesse begehen, keine Gewalt anwenden etc.

Dies ist Vernunft und natürliches Recht: und schwerlich hat der Gesetzgeber von Vernunft und natürlichem Recht abweichen wollen.

§. 50. b) Für meine Ansicht spricht auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt die mutmassliche Absicht des Gesetzgebers. Schwerlich hat derselbe irgend einem der Staatsbürger, irgend einem Menschen, der weder Eunuch ist, noch ein Gelübde abgelegt hat, unter Androhung von Kriminalstrafen auferlegen wollen, sein geschlechtliches Naturbedürfniss seine ganze Lebenszeit hindurch niemals auf dem Wege, den natura sua et sui generis ihn lehrt, zu befriedigen. Schwerlich hat er die Absicht gehabt, ihm die Ausübung eines seiner unbestreitbarsten Menschenrechte zu versagen. Und ferner: wie Dioningen und Weibern, so ist auch uns die Befriedigung des geschlechtlichen Bedürfnisses oft medizinisches Heilmittel:

nämlich die uns naturgemässe. Denn diese allein ist für uns mit der Einsaugung des magnetischen Stromes verbunden. Sollte nun er, der weltliche Gesetzgeber, wirklich wohl die Absicht hegen, irgend einem der Staatsbürger den Gebrauch dieses Heilmittels unter Androhung von Kriminalstrafen zu verbieten? Nach der entgegenstehenden Ansicht aber würde er gegen sämtliche urnisch geborene Staatsbürger gerade diese aller Vernunft wahrhaft Hohn sprechenden Absichten hegen, ja diese naturwidrigen Absichten: gegen die übrigen Staatsbürger nicht. Alle Vorwürfe der Ungerechtigkeit, welche oben in Abschnitt I. unter IV. begründet worden sind, würden ihn treffen. Naturwidriges verbietend, würde er selber naturwidrig handeln.

2. Positive Anhaltspunkte.

§. 51. a) Bei der Strafbarerklärung des Coitus mit einem Thiere ist dem Gesetzgeber offenbar nicht massgebend gewesen, dass dieser Coitus dem Thiere naturwidrig ist, sondern nur, dass er es dem Menschen ist. Wäre nur beim Verbot der Liebesakte zwischen Mann und Mann neben der subjektiven Naturwidrigkeit auch noch die objektive ihm massgebend gewesen, wie der Einwand behauptet; wäre also noch ein zweites selbstständiges Moment der Strafbarkeit hinzugetreten: so hätte er Liebesakte zwischen Mann und Mann vernünftigerweise höher, etwa doppelt so hoch, für strafbar erklären müssen, als Coitus zwischen Mensch und Thier. Da er beide Akte aber nur mit ein und derselben Strafe bedroht, so folgt per argumentum ex contrario:

in beiden Fällen war für ihn nur die subjektive Naturwidrigkeit massgebend.

§. 52. b) Damit stimmt auch die Auslegung der fraglichen deutschen Strafbestimmungen nach ihrem historischen Ursprung überein. Sie alle wurzeln in der Karo-

lina, indirekt in Röm. I. Erstere aber spricht nur von Akten: a. zwischen Mann und Mann, b. Weib und Weib, c. Mensch und Thier; die Bibelstelle nur von den beiden Akten a. und b. Mit den Akten a. b. c. drückt sich auch noch das österreichische Strafgesetz von 1851 aus. Hienach ist also anzunehmen, die neueren Gesetze wollen ebenfalls nur die drei Akte a. b. c. mit Strafe bedrohen. Ist aber dieses richtig, so kommt nur die Strafbarkeit wegen subjektiver Naturwidrigkeit in Betracht, nicht auch die wegen objektiver: d. i. sobald ein bestimmter Akt dem Subjekt nicht naturwidrig ist, ist er auch nicht strafbar. Denn nach dem Ausgeführten ist der Urning nicht Mann, sondern zwitterartiges Mannweib mit weiblicher Richtung der Geschlechtsliebe. Liebesakte zwischen einem solchen Individuum und einem Manne sind aber nicht mit Strafe bedroht, sondern zwischen Mann und Mann. Und zwar dieses sowohl dem Worte nach, als dem Sinne nach. Denn der Gesetzgeber, welcher von Mann und Mann sprach, dachte dabei ohne allen Zweifel auf beiden Seiten nur an einen wirklichen Mann.

§. 53. III. Aus einem höheren Gesichtspunkte endlich ist es sogar überhaupt in Abrede zu stellen, dass es dem jungen Dioning naturwidrig sei, Liebesgenuss uns zu gestatten.

Denn wohl verstanden: der Liebesakt zwischen Dioning und Weib, der dem Dioning doch naturgemäss ist, ist ihm keineswegs bloss aus subjektiven Gründen naturgemäss, sondern in gleichem Grade auch aus objektiven. D. i. nicht nur desshalb ist derselbe ihm naturgemäss, weil er in diesem Akte einen ihm selber natürlichen Liebesgenuss gewährt. Dasselbe gilt umgekehrt. D. i. auch dem Weibe ist dieser Liebesakt aus dem angegebenen doppelten Grunde naturgemäss.

Ganz ebenso aber ist nun der Liebesgenuss zwischen Urning und Dioning, dem Dioning subjektiv zwar un-

natürlich, weil der Dioning nämlich in demselben einen ihm selber natürlichen Liebesgenuss nicht geniesst. Wohl aber ist derselbe **objektiv** dem Dioning natürlich, weil er nämlich in demselben einen dem **Urning** natürlichen Liebesgenuss **gewährt.**

Diese objektive Natürlichkeit liegt darin begründet, dass die Natur dem jungen Dioning die wundersame Fähigkeit verliehen hat, dem Weibe wie dem Urning den vollen reinen Liebesgenuss mit magnetischer Durchströmung zu gewähren*).

In gewissem Grade analog ist der Fall, wenn junge und kräftige Personen des einen oder anderen Geschlechts mit alten, schwachen oder rekonvaleszenten Personen in körperlicher Berührung im Bette zubringen und durch die von ihnen ausgehende Lebenskraft die Lebenskraft jener beleben und stärken. Dies hat noch niemand ihnen naturwidrig erklärt. (Uebrigens ist dieses Zubringen im Bette mit alten etc. Personen den jungen schädlich, die körperliche Berührung mit einem Urning dem Dioning aber nicht, vorausgesetzt, dass der Urning nicht etwa ebenfalls alt, schwach oder rekonvaleszent ist.) [Vergleiche übrigens noch §. 99. u. 100. der zweiten Schrift.]

Diese objektive Natürlichkeit fällt also ebenfalls nicht unter das: „Minima non curat praetor“.

Jenes subjektive unnatürliche wird nun aber absorbiert durch dieses objektive natürlich. Beides ist mithin gegen einander aufgehoben.

§. 54. IV. Nun aber kommt noch hinzu, dass der Wortlaut der betreffenden Gesetze selbst in der That

*) Dem Weibe, dem Urning und auch dem männerliebenden Zwitter. (Siehe oben §. 13.) Hätte der Einwand Recht, so wäre auch dieser Zwitter strafbar für einen Liebesakt zwischen ihm und einem jungen Dioning, welcher einwilligt. Selbst der Münster'sche Zwitter, welcher einen Mann förmlich heiratete, wäre strafbar. Denn diesem Manne waren die Liebesakte zwischen ihm und einer Zwitter-Gattin, subjektiv betrachtet, ja doch sicherlich nicht natürlich.

keineswegs das enthält, was der Einwand darin zu finden scheint. Der Wortlaut gewährt durchaus keinen Anhaltspunkt, eine zwiefache Strafbarerklärung darin zu finden, eine aus subjektiven Gründen, wegen subjektiver Naturwidrigkeit, und daneben eine andere aus objektiven Gründen, wegen objektiver Naturwidrigkeit. Nur eine vielmehr ist darin zu finden, welche aber, als das Zunächstliegende, als die aus subjektiven Gründen aufzufassen ist. Die aus objektiven Gründen darin zu befinden, dafür gewährt der Wortlaut des Gesetzes überall keinen Anhaltspunkt.

§. 55. V. Sollte nach allem irgend ein leiser Zweifel noch übrig sein, so gilt der calculus Minervae. Als im Rath zu Athen zwölf Stimmen ein schwarzes suffragium abgaben, zwölf ein weisses, und der Rat ratlos war: da erschien Pallas Athene und warf einen weissen Stein in die Urne.

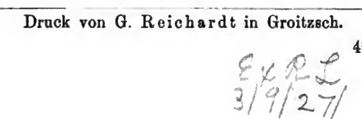
---

§. 56. Die Aufhellung des bisher verbreitet gewesenen naturwissenschaftlichen Irrtums stürzt die bisherige Handhabung der bestehenden Gesetze. Die bisher vollzogenen Bestrafungen lässt sie im Lichte bona fide begangener Justizmorde erscheinen.

Alle Juristen rufe ich auf, ihre Stimme zu erheben, auf dass der Fortsetzung bona fide begangener Justizmorde ein Ziel gesteckt werde.

Carl Heinrich Ulrichs.
(Numa Numantius.)

Druck von G. Reichardt in Groitzsch.



Die Enterbten des Liebesglückes

oder

Das dritte Geschlecht.

Von

Otto de Joux.

Preis 4 Mark. **Preis 4 Mark.**

Ein durchaus eigenartiges Buch, welches in allen Kreisen der Gesellschaft hohes Interesse wachrufen und berechtigtes Aufsehen erregen wird. Der als Aesthetiker bestbekannte Autor behandelt in demselben das bisher ungelöste Problem der Zwitterseelen, das ganze verkehrte geistige und sexuelle Empfinden aller unglücklichen Menschen, in deren Brust zwei Seelen wohnen, jener Männer also, welche durchaus als Frauen, jener Frauen, welche ganz als Männer fühlen und begehren, handeln und lieben, in ungemein fesselnder, klarer und geistvoller Weise. Es finden sich in diesem, sowohl der Form als dem Inhalte nach ausgezeichneten Werke, Biographien hervorragender Zwietlinge, Fragmente aus Tagebüchern, seltsame erotische Erlebnisse, Poesien und Schilderungen, alle die geheimen Entzückungen, Verirrungen und unsäglichen Leiden des Mischgeschlechtes in anregendem Wechsel, welche geeignet sind über das Leben dieser merkwürdigen Doppelmenschen, deren Existenz bisher in tiefstes Geheimnis gehüllt und sogar dem universell Gebildeten, dem hervorragenden Psychologen ein Buch mit sibyllinischem Inhalte geblieben, hellstes Licht zu verbreiten.

Wir können demnach diese neue litterarische Erscheinung Jedermann auf das Wärmste anempfehlen.





